

Satzung

des

Pilgerhaus Weinheim

Die Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2009 hat einstimmig entsprechend § 20 der bisherigen Satzung vom 26. Oktober 1989 nachfolgende Satzung neu beschlossen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 - Steuerung und Verwaltung, hat mit Schreiben vom 2. Juni 2009 unter dem Aktenzeichen 14-0565.1 diese Satzung genehmigt.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Pilgerhaus Weinheim; er ist rechtsfähig durch staatliche Verleihung.
2. Er hat den Sitz in Weinheim.
3. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Evangeliums. Seine Einrichtungen und Dienste sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe.
2. Die Anerkennung dieser Grundlage des Vereins ist Voraussetzung für jede Mitarbeit in den Einrichtungen und in den Organen des Vereins.
3. Die Geschäfte des Vereins sind unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen und behinderten Menschen umfassende Hilfen zur Erziehung bzw. gesellschaftlichen Teilhabe zu geben.
2. Hierzu werden stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen und Dienste betrieben sowie - falls erforderlich - weitere Leistungen erbracht.
3. Der Verein kann Aufgaben übernehmen, die ähnlichen Zwecken dienen, oder sich an entsprechenden Einrichtungen beteiligen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf er nur unterhalten, soweit diese der Vereinsaufgabe dienen.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines schriftlichen Antrages.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bzw. Auflösung,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Verwaltungsrat,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses.
Bei Widerspruch gegen einen solchen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand
4. Der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn sie von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wiedergibt und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verwaltungsrates

- b) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Beirates
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes (Jahresbericht)
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Beirates
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete
- g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes bei Ausschluss.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer von sechs Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger berufen.
3. Arbeitnehmer des Vereins können nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich zusammen.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein.
7. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens nach vier Wochen zuzusenden ist.
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht, berät und begleitet den Vorstand.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) Berufungen und Entlassungen des Vorstandes sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Verträge der Vorstandsmitglieder
 - b) die Feststellung der vom Vorstand aufgestellten und vom Buchprüfer geprüften Jahresrechnung
 - c) die Entgegennahme und Billigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - d) alle weiteren Angelegenheiten des Vorstandes, die laut den Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates oder des Vorstandes der Behandlung durch den Verwaltungsrat bedürfen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen, die vom Verwaltungsrat berufen und entlassen wird bzw. werden.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Zielvorgaben zu sorgen. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
4. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss
 - a) ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes benennen,
 - b) allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Recht zur Alleinvertretung einräumen,
 - c) für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode zuwählen. Unter den Beiratsmitgliedern sollten der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen und der Bezirksdiakoniepfarrer vertreten sein. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Beirates beträgt sechs Jahre.
2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Beratungsgegenstände dies vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates verlangen.
4. Der Beirat wird im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Beirat ist zuständig für die Beratung von Verwaltungsrat und Vorstand auf den folgenden Gebieten:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Aufnahme neuer und Beendigung bisheriger Arbeitsgebiete
 - c) Weiterentwicklung der Vereinsarbeit und Einbindung in das Gemeinwesen
 - d) Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder der Vorstand dem Beirat vorlegen.

§ 13

Wirtschaftsführung

1. Für die Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich. Die Feststellung obliegt dem Verwaltungsrat.
2. Die Jahresrechnung unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer, in der Regel durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.. Das Prüfungsergebnis und der Prüfungsbericht sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung sowie der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
2. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen des § 14 kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden und nach vorheriger Anhörung des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V..
3. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, wird, soweit nicht unabdingbare gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Liquidation ausgeschlossen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V. - das verpflichtet ist, es seiner Satzung bzw. Verfassung entsprechend unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

§ 15

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen untereinander, den Organen und den Mitgliedern über die Auslegung von Beschlüssen und Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen verpflichten sich der Verein und seine Mitglieder, das Diakonische Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V. als Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Entscheidung des Diakonischen Werkes ist bindend.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.5.2009 beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Kraft.